

Gemeinde Bad Feilnbach

Landkreis Rosenheim



Az: 0280.1

Wasserversorgung

Ergänzende Bedingungen und Preise der Gemeinde Bad Feilnbach für die Versorgung mit Wasser - Anlagen zur AVBWasserV –

gültig ab 01.12.2018

Übersicht:

1. Vertragsangebot
2. Vertragsabschluss
3. Wasserlieferung
4. Baukostenzuschuss
5. Hausanschluss
- 5a. Wasserzähler
6. Sonstige Kosten
7. Wasserpreis – Bereitstellungspreis
8. Mitteilungspflichten
9. Abrechnung und Bezahlung
10. Sonstige Vertragsbedingungen

1. Vertragsangebot

- 1.1 Die Gemeinde Bad Feilnbach betreibt eine Wasserversorgungsanlage und stellt den Kunden Wasser nach einheitlichen Bedingungen zur Verfügung. Diesen Versorgungsverhältnissen liegen die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) sowie die nachstehende Anlagen zur AVBWasserV mit Preisblatt „Ergänzende Bedingungen und Preise“ in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Unberührt bleiben hiervon abweichende Vereinbarungen sowie allgemeine Bedingungen nach § 1 Abs. 3 AVBWasserV.
- 1.2 Die §§ 2 bis 34 AVBWasserV und die Anlagen zur AVBWasserV mit Preisblatt gelten im Rahmen des Zulässigen auch für Verträge mit Industrieunternehmen sowie Löschwasserbeziehern, für Verträge mit Weiterverteilern jedoch nur, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 1.3 Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlagen zur AVBWasserV und das Preisblatt nach öffentlicher Bekanntmachung zu ändern.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Kunden der gemeindlichen Wasserversorgung
 - 2.1.1 Die Gemeinde schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag grundsätzlich nur mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks oder mit Erbbauberechtigten, Nießbrauchern und Inhabern ähnlicher dinglicher Rechte ab. Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Bezahlung der Wasserrechnungen übernimmt, befreit den Vertragspartner nicht von seiner Zahlungspflicht gegenüber der Gemeinde. Ein Vertrag kommt auch durch die Wasserentnahme gemäß § 2 Abs. 2 AVBWasserV zustande.
 - 2.1.2 Als Wohnungseigentümer, Gesamthandseigentümer und Miteigentümer nach Bruchteilen haften die Vertragspartner gegenüber der Gemeinde gesamtschuldnerisch und bevollmächtigen einen Vertreter (z.B. Verwalter) die Rechtsgeschäfte in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für alle Eigentümer vorzunehmen und verpflichten ihn Personenwechsel und sonstige wesentliche Änderungen der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- 2.2 Voraussetzung für die Erstellung eines Wasseranschlusses, Versagungsgründe
 - 2.2.1 Die Wasserversorgung eines Grundstücks muss für die Gemeinde technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar sein, ansonsten kann der Anschluss zu Standardbedingungen versagt werden.
 - 2.2.2 Der Anschluss kann weiter versagt werden, wenn das zu versorgende Grundstück nicht bebaut werden darf oder die ordnungsgemäße Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers durch vorschriftsmäßige Anlagen nicht gewährleistet ist.
- 2.3 Verfahren bei Anschlusserstellung

- 2.3.1 Die Herstellung eines Wasseranschlusses erfolgt auf Antrag.
- 2.3.2 Dem Antrag ist ein Lageplan im Maßstab 1:1.000 beizugeben, der die Flurstücksnummern, die Eigentumsverhältnisse, die Hausnummern, die Baulinien, die Bebauung, die Grundstücksfläche, die tatsächliche und zulässige Geschossfläche, die Wegeanlagen und die Höhenlage der anzuschließenden Grundstücke ausweist. Ferner ist ein Kellergrundriss im Maßstab 1:100 beizufügen, aus dem die gewünschte Einbaustelle der Wasserzählanlage und Einführungsstellen der übrigen Versorgungsleitungen, die Lage der Abwasserleitung, der Klär- und Versitzgruben und der Öltanks sowie aller anderer Tiefbauprojekte und eventuelle sonstige zu beachtende Angaben (z.B. schützende Bäume) zu ersehen sind.
- 2.3.3 Im Antrag ist anzugeben, ob sich auf dem Grundstück eine Eigengewinnungsanlage befindet. Als Eigengewinnungsanlage gilt jede Wasserversorgung, bei der der Wasserbedarf nicht vollständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt wird.
- 2.3.4 Die Berechnung der benötigten maximalen Wassermenge laut Antrag erfolgt nach den „Richtlinien für die Berechnung der Kaltwasserleitungen in Hausanlagen, Berechnungsanleitung zu DIN 1988 des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern.“ (DVGW).
- 2.3.5 Beim Anschluss von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen sind die einschlägigen Vorschriften, z.B. DIN 1988 und das DVGW-Regelwerk, einzuhalten.

3. Wasserlieferung

Die Gemeinde liefert Wasser im Rahmen des § 5 Abs. 1 AVBWasserV mit folgenden Einschränkungen:

- 3.1 Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche und sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann oder die sonstige Rückwirkung auf das Rohnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und Genehmigung. Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt; sie kann auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Entsprechendes gilt für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.
- 3.2 Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen ist die Gemeinde nicht verpflichtet. Auch ein Anspruch auf Vorhaltung von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz besteht nicht.
- 3.3 Jeder Kunde ist verpflichtet, bei Wasserknappheit die Sparanordnung der Gemeinde zu beachten. Der Fall der Wasserknappheit wird durch Rundfunk, Presse, öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben.
- 3.4 Die Abgabe von Wasser an benachbarte Grundstücke (Weiterleitung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonders gelagerten Fällen kann die Gemeinde unter Bedingungen und Auflagen in stets widerruflicher Weise Weiterleitungen gestatten. Der Weiterleitungsnehmer hat die Kosten nach § 9 AVBWasserV,

dieser Anlage zur AVBWasserV und dem zugehörigen Preisblatt zu entrichten.

Die Verbindung einer Anschlussleitung mit einer anderen Anlage (z.B. einer Eigenwasserversorgung oder Trinkwasseranlage) ist nicht zulässig (DIN 1988).

- 3.5 Weitere Einschränkungen, die sich aus der AVBWasserV, aus sonstigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben, bleiben unberührt.

4. Baukostenzuschuss

Nach § 9 AVBWasserV erhebt die Gemeinde Bad Feilnbach einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen.

4.1 Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss

- 4.1.1 Der Baukostenzuschuss wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m²

begrenzt.

- 4.1.2 Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- 4.1.3 Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

- 4.1.4 Bei einer Erweiterung der Grundstücks- und/oder Geschossfläche wird der Baukostenzuschuss nach den Grundsätzen der Ziffern 4.1.2 mit 4.1.3 neu berechnet. Die bisher abgerechneten Flächen bleiben außer Ansatz (§ 9 Abs. 5 AVBWasserV).

4.2 Berechnungssatz

- 4.2.1 Der durch den Baukostenzuschuss abzudeckende Aufwand wird zu 1/6 auf die Summe der Grundstücksflächen und zu 5/6 auf die Summe der Geschößflächen umgelegt.
- 4.2.2 Der Baukostenzuschuss gemäß Preisblatt wird aus 70 % der notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen errechnet.

5. Hausanschluss

- 5.1 Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über eine eigene Anschlussleitung an das Versorgungsnetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so werden für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewendet.
- 5.2 Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks in Wohnungseigentum stehen.
- 5.3 Die Kosten für die Herstellung oder Veränderung von Hausanschlüssen sind gemäß § 10 AVBWasserV vom Anschlussnehmer zu erstatten.
- 5.3.1 Diese werden von der Abzweigstelle des Verteilnetzes bis zur Grundstücksgrenze unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Zeit- und Materialaufwandes pauschal berechnet. Dabei wird unabhängig von der Lage der Hauptwasserleitung von der Straßenmitte ausgegangen.

Der Pauschalpreis für die anteiligen Anschlusskosten bis zur Grundstücksgrenze wird im Preisblatt festgelegt.

- 5.3.2 Die Hausanschlusskosten zwischen der Grundstücksgrenze und der Hauptabsperrvorrichtung mit Zähler werden nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet. Dazu gehören auch Rekultivierungskosten für Maßnahmen außerhalb öffentlicher Straßen. Tatsächlich anfallende Kosten sind Lohn-, Material-, Fahrt- und sonstige Kosten einschließlich Gemeinkosten und Steuern. In den Zeitaufwand wird die Zeit für vorbereitende Arbeiten, Anfahrten und verwaltungsmäßige Behandlung mit eingerechnet.

5 a Wasserzähler

Bezüglich der Messeinrichtungen gemäß § 18 AVBWasserV wird von der Gemeinde Bad Feilnbach ergänzend Folgendes geregelt:

- 5 a.1 Die Gemeinde ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. ²Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, ge-

speichert und verarbeitet werden. ³Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

⁴Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. ⁵Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. ⁶Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. ⁷Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. ⁸Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. ⁹Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. ¹⁰Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über dieser Anlage in Verbindung mit AVBWasserV heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen. ¹¹Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist die Gemeinde den Gebührenschuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder ein berechtigter Nutzer dem Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. ¹²Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden. Die Sätze 11 und 12 finden keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben.

- 5 a.2 Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

6. Sonstige Kosten

Alle sonstigen Kosten, soweit sie nach den Bestimmungen der AVBWasserV vom Kunden zu übernehmen sind, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Ausgenommen hiervon bleiben die im Preisblatt gesondert aufgeführten Kosten.

7. Wasserpreis – Bereitstellungspreis

- 7.1 Der Wasserpreis wird gemäß Preisblatt aus dem Verbrauchspreis, dem Grundpreis und gegebenenfalls aus dem Bereitstellungspreis errechnet.
- 7.2 Der Verbrauchspreis ist der Preis für die gelieferten Kubikmeter Wasser.
- 7.3 Der Grundpreis wird nach der Zahl und dem Nenn- bzw. Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet.
- 7.4 Der Bereitstellungspreis ist der zusätzliche Preis für die Vorhaltung einer Reserve-, Zusatz- oder Löschwasserversorgung.
 - 7.4.1 Ein Reserve- oder Zusatzanschluss liegt vor, wenn neben einer betriebsbereiten Eigengewinnungsanlage auch ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist.
 - 7.4.2 Ein Löschwasseranschluss liegt vor
 - a) wenn über einen besonderen Anschluss der Bedarf an Löschwasser gedeckt wird.
 - b) wenn über den Trinkwasseranschluss auch der Bedarf an Löschwasser gedeckt wird und dadurch der Anschluss größer dimensioniert wird.
 - 7.4.3 Die Kunden haben ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
 - 7.4.4 Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen vorübergehend abzusperren. Den von der Absperrung Betroffenen steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

8. Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich alle Erweiterungen und Änderungen seiner Verbrauchsanlage und jede Änderung der Verhältnisse, die preisliche Bemessungsgrößen betreffen, insbesondere eine Überleitung von Wasser an benachbarte Grundstücke, unaufgefordert mitzuteilen.

Weiter ist die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage nach 2.3.3. anzeigepflichtig. Die Gemeinde kann insoweit Auflagen festlegen.

9. Abrechnung und Bezahlung

- 9.1 Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmt die Gemeinde. Bezieht der Kunde auch andere Leistungen, so kann eine gemeinsame Rechnung erstellt werden. Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet. Abweichend hiervon kann die Gemeinde in besonderen Fällen einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen.

9.2 Abschlagszahlungen

Soweit jährlich abgerechnet wird, hat der Kunde für das nach der letzten Able-
sung verbrauchte Wasser auf Anforderung Abschlagszahlungen zu leisten.

9.3 Zahlung

9.3.1 Fälligkeit

Die von der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb eines Monats ab dem Datum der Rechnung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, fällig. Abschlagszahlungen sind zu den auf der Rechnung genannten Terminen fällig. Dies gilt unabhängig davon, ob die Abschlagszahlungen zu diesem Termin gesondert angefordert werden.

9.3.2 Wird der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlung bis zum Fälligkeitsdatum nicht beglichen, so werden erhoben:

- für jede Mahnung ein Betrag entsprechend dem Preisblatt,
- für die Einziehung bzw. Einziehungsversuche des Einziehungsbeauftragten ein Betrag entsprechend dem Preisblatt,
- bei Verzug Verzugszinsen entsprechend der gesetzlichen Regelung gem. § 288 BGB

10. Sonstige Vertragsbedingungen

10.1 Grundstücksbenutzung

Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen gem. § 8 AVBWasserV unentgeltlich zuzulassen.

10.2 Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist (vgl. § 16 AVBWasserV).

10.3 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der Gemeinde nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen verliehen. Bei der Leihe von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Ausleiher für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle

Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen der Gemeinde oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Ausleiher vollen Ersatz zu leisten.

10.4 Anschluss zur Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöscheinrichtungen eingerichtet werden, so sind zwischen dem Kunden und der Gemeinde besondere Vereinbarungen darüber zu treffen, wie die Anschlüsse angelegt, unterhalten und geprüft werden.

Private Feuerlöscheinrichtungen werden im Bedarfsfall auf Kosten des Abnehmers mit Wasserzählern ausgerüstet. Die Feuerlöscheinrichtungen müssen für die Feuerwehr benutzbar sein.

Die Wasserabnehmer haben ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen vorübergehend abzusperren. Den von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

Die Bereitstellungskosten für den Löschwasseranschluss werden im Preisblatt festgelegt.

